

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Änderungen der Vertragsbedingungen der kollektiven Kapitalanlage **DWS Global Hybrid Bond Fund**
nach deutschem Recht

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstrasse 11-17
D-60612 Frankfurt am Main

Die DWS CH AG, in ihrer Funktion als schweizerischer Vertreter der nachfolgenden kollektiven Kapitalanlage („OGAW-Sondervermögen“) deutschen Rechts:

• **DWS Global Hybrid Bond Fund**

informiert die Anleger über die Änderung des Verkaufsprospekts. Es ist namentlich von folgenden Änderungen Vermerk zu nehmen, die, wenn im Verkaufsprospekt nicht anders vermerkt, zum **9. März 2026** in Kraft treten:

A. Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen

1. Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

§ 11 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) („Emittentengrenzen und Anlagegrenzen“) wird angepasst und ergänzt. Es wird klargestellt, dass die Gesellschaft je Emittent bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in bestimmte Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen darf.

Darüber hinaus wird ein neuer Unterabsatz lit. b) eingefügt, der die Änderungen im Zusammenhang mit der Emission gedeckter Schulverschreibungen gemäss Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 vom 27. November 2019 berücksichtigt, sofern diese nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Der Wortlaut von § 11 Absatz 4 AAB lautet künftig wie folgt:

„§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

(...)

4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in

a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.“

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

2. Streitbeilegungsverfahren

Der Verweis in § 25 AAB („Streitbeilegungsverfahren“) auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform, deren Tätigkeit zum 20. Juli 2025 durch die EU eingestellt wurde, wird gestrichen.

§ 25 der Allgemeinen Anlagebedingungen lautet künftig wie folgt:

„§ 25 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.,
Unter den Linden 42, 10117 Berlin,
www.ombudsstelle-investmentfonds.de.“

B. Anpassung der Besonderen Anlagebedingungen

1. Anlagegrenze für verzinsliche Wertpapiere

In § 27 der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) („Anlagegrenzen“) wird als neuer Absatz 2 die Anlagegrenze für verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein „Nicht-Investment-Grade“-Status verfügen oder kein Rating durch eine Rating-Agentur aufweisen, aufgenommen. Der neue Absatz lautet wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

2. Bis zu 75% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in verzinsliche Wertpapiere angelegt werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über einen „Nicht-Investment-Grade“-Status verfügen oder kein Rating aufweisen. (...)“

2. Kündigungsrecht der Gesellschaft

In § 29 BAB („Anteile“) wird ein neuer Absatz 5 eingeführt. Dieser informiert die Anleger über die Berechtigung der Gesellschaft einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen und lautet wie folgt:

„§ 29 Anteile

(...)

5. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- es sich bei dem Anleger um eine US-Person (entsprechend der Definition des Begriffes „US-Person“ gemäss Regulation S des Securities Act) oder
- der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden sowie auf die entsprechenden United Nations-, United States OFAC- und United Kingdom (HMT)-Sanktionslisten, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. (...)“

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Darüber hinaus werden weitere Anpassungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen, die ausschliesslich redaktioneller Natur sind und keine inhaltlichen Änderungen darstellen.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Der genaue Wortlaut der Änderungen, die aktuellen Vertragsbedingungen und der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt (BIB) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht dieses OGAW-Sondervermögen können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden oder sind online unter www.dws.ch abrufbar.

Zürich, im Februar 2026

Vertreter in der Schweiz:

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz:

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf